

# Die Stiftung

Rechtliche Grundlagen:

Die *Thomas Staebe-Stiftung* ist eine rechtlich unselbständige Stiftung in der *Trägerschaft der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau*.

Die *Thomas Staebe-Stiftung*, wird durch den Stiftungsvorstand, das sind Karin und Thomas Staebe, vertreten. Sie nehmen die Stiftungsanträge entgegen und treffen die Entscheidungen über die Vergabe der Stiftungsmittel.

Die *Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau* kümmert sich treuhänderisch um die Stiftung und insbesondere um die Verwaltung des Vermögens.

Die *Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau* ist ermächtigt für die *Thomas Staebe-Stiftung* Zustiftungen und Zuwendungen Dritter anzunehmen und sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Je nach Wunsch des Zuwendenden werden diese dem Vermögen zugeführt oder für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Auszüge aus der Stiftungssatzung:

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe von bevorzugt bildungsfernen und benachteiligten Schichten in Kindergärten, Vorschulen und anderen Schulen im Raum Freiburg und Umland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen).

Ein Schwerpunkt in der Förderung dieser Zwecke besteht darin, Jugendlichen und Kindern durch finanzielle Förderung Freiräume zu schaffen, damit sie selbst Verantwortung übernehmen und ihre Ideen gemeinsam mit Partnern in konkrete Projekte umsetzen können.

Diese Projektarbeit soll im Bereich Sport, Kultur und Soziales stattfinden. Beispielhaft kann dies ein außerschulischer „Learn-Work-Shop“, ein integratives oder/und multikulturelles Tanzprojekt oder auch ein Maßnahmenprojekt zur Verbesserung der Startchancen von Jugendlichen in Beruf und Gesellschaft sein (Bewerbungstraining o. ä.).

Neben dieser Projektarbeit kann die Stiftung auch den Stiftungszweck durch die Hingabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen, wenn diese Körperschaften den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung erfüllen.

Verwirklicht wird der Zweck der Stiftung unmittelbar durch eigene als auch fremde Projektarbeit. Die Einbeziehung von Hilfspersonen ist dabei möglich.

Neben dieser Projektarbeit kann die Stiftung auch den Stiftungszweck durch Hingabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen, wenn diese Mittel ausschließlich und unmittelbar Verwendung für den Stiftungszweck finden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig.

Die Mittel der Stiftung müssen ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung in unbegrenzter Höhe erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten in Abstimmung mit dem Träger erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem Träger zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden – sofern der Wille des Zustifters dies nicht ausdrücklich verbietet.

Das Vermögen ist in seinem Bestand –erhöht um Zustiftungen- zu erhalten und es ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Stifter, Thomas Staebe, sowie seiner Ehefrau, Karin Staebe. Der Stifter hat zu Lebzeiten die Möglichkeit weitere Personen in den Vorstand zu berufen als auch bestehende Vorstandsmitglieder auszuschließen. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist immer der Stifter.

Der Stiftungsvorstand übernimmt die Entgegennahme der Stiftungsanträge und trifft die Entscheidungen über die Mittelvergabe.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger der Stiftung und ist im Stiftungsvorstand spätestens zum 30.06. eines jeden Rechnungsjahres vorzulegen.

